

recht aktuell

Mandanteninformation der Rechtsanwälte

Große-Wilde & Partner GbR in Bonn

November 2001
Jahrgang 2, Ausgabe 3

Informationen für Mandanten

In dieser Ausgabe

1 Der neue Zivilprozeß

1

3

3

4

4

Herausgeber:

Große – Wilde & Partner

Rechtsanwälte GbR

Kaiserstr. 15, 53113 Bonn

Tel: 0228/ 949302-0

Fax: 0228/949302-22

e-mail: info@grosse-wilde-bonn.de

internet: www.grosse-wilde-bonn.de

Der neue Zivilprozeß

von RA Franz M. Große-Wilde

„und notfalls gehen wir in die Berufung!“. Bis Ende dieses Jahres kann man diese Aussage noch verwenden. Zum 01.01.2002 wird sich diese Möglichkeit aber beträchtlich erschweren. Betroffen sind davon alle Verfahren, die zum Jahreswechsel noch nicht abgeschlossen sind. Findet also die mündliche Verhandlung nicht mehr im Jahre 2000 statt, sondern erst im Jahre 2001, so ist das neue Recht anzuwenden. Der größte Teil der Änderungen ist für unsere Mandanten nicht so bedeutsam. Diese richten sich eher an die unmittelbaren Prozeßbeteiligten, den Richter und den Anwalt. Aber einiges muß auch der Bürger wissen. Denn für uns als Anwalt kann ein Prozeß nur dann effektiv geführt werden, wenn uns unser Mandant die notwendige Hilfestellung gibt. Dies ist in erster Linie die erforderliche Information.

Ab dem kommenden Jahr besteht zwar theoretisch die Möglichkeit, selbst mit kleinen Verfahren bis zum BGH zu gelangen, dies wird allerdings letztlich nur wenigen Verfahren vorbehalten bleiben. Bereits in der zweiten Instanz, für die entweder das LG oder das OLG zuständig sein wird, findet praktisch nur noch eine Rechtsprüfung statt. Das Berufungsgericht baut auf dem auf, was die erste Instanz an Tatsachen festgestellt hat. Neue Tatsachen können nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Allerdings kann das ordnungsgemäße Verfahren überprüft werden. Eine Klageänderung oder die Erklärung einer Aufrechnung in der zweiten Instanz ist damit nur noch in engen Grenzen zulässig. Für unsere Mandanten heißt dies, daß der Zivilprozeß bereits in der ersten Instanz auf das Sorgfältigste vorbereitet werden muß. Jede Nachlässigkeit kann erhebliche

Nachteile bis zum Prozeßverlust nach sich ziehen. Der Gesetzgeber hat zwar gleichzeitig dem Gericht auferlegt, die Parteien rechtzeitig auf etwaige Bedenken sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht hinzuweisen. Gleichzeitig wird nunmehr auch durch Gesetz das Gericht verpflichtet, den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, diesen Hinweisen auch nachzugehen. Im Grunde gab es diese Pflichten auch bereits in der Vergangenheit. Sie sind aber effektiv nur relativ selten so, wie das Gesetz es eigentlich vorsieht, behandelt worden.

Weil das Gericht jetzt verpflichtet ist, etwaige Hinweise auch ordnungsgemäß zu protokollieren, ist davon auszugehen, daß nunmehr die Hinweispflicht nicht mehr in dem bisherigen Maße übergangen wird.

Umgekehrt ist das Gericht in der Lage, durch die Setzung von Fristen nachgeschobenen Argumenten Grenzen zu setzen, so daß eine zügige Reaktion auch während des Prozeßablaufes zwingend ist.

Auch bei der Revision an den BGH ändert sich einiges. Während bisher der BGH im Wesentlichen die Rechtskontrolle übernommen hatte, die nunmehr in Zukunft die zweite Instanz übernehmen wird, so ist die Revision nur noch in besonderen Fällen zulässig. Grundsätzlich muß sie zugelassen werden, entweder durch den BGH selbst im Rahmen einer Zulassungsbeschwerde oder durch das Berufungsgericht. In allen Fällen ist Voraussetzung, daß einer Entscheidung des BGH entweder zur Rechtsfortbildung erforderlich ist oder zur

Fortsetzung auf S. 2

Fortsetzung von S. 1

Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung notwendig wird. Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, daß die Nichtzulassungsbeschwerde bis Ende 2006 nur zulässig sein wird,

wenn der Gegenstandswert einen Betrag von 20.000,00 Euro überschreitet. Praktisch bedeutet dies, daß sich in einem Teilbereich der BGH seine Fälle selbst aussuchen kann, wenn er nicht von einem OLG sozusagen die Bitte vorgelegt bekommt, noch einmal das eigene Urteil zu überprüfen. In der Praxis wird dies vermutlich insbesondere dann der Fall sein, wenn es zu Abweichungen der Rechtsprechung der verschiedenen OLG gekommen ist.

Für den Betroffenen bedeutet dies im Grunde, daß er bereits in der ersten Instanz alle notwendigen Schritte einleiten muß, damit er auch mit Erfolg zu seinem Recht kommt. In der zweiten Instanz können nur noch Rechtsfehler korrigiert werden und sonst nichts.

von RAin Martina C. Große-Wilde

Fortsetzung auf S. 4

Fortsetzung von S. 3

Für weitergehende Fragen und Anregungen stehen die Autoren gerne zur Verfügung.

Die nächste Ausgabe wird am 15. August 2001 erscheinen.